



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel über die häusliche Absonderung zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Aufgrund des Auftretens bestätigter Fälle des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung (häusliche Absonderung Nr. 4):

1.

Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel als Kontaktpersonen der Kategorie I ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden, wird bzw. wurde die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet:

- alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klassenstufe, die das Gymnasium „Geschwister Scholl“ in 39638 Gardelegen, Jägerstieg 26 a, besuchen – beginnend ab dem 15.11.2020 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 25.11.2020.

Entwickelt eine Person in der Quarantäne Erkrankungssymptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, dann verlängert sich die Quarantäne ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome um weitere 14 Tage.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptombefreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptombefreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

2.

Personen nach Ziffer 1 dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Ein Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet.

Es wird ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

3.

Personen nach Ziffer 1 sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand zu geben. Zu diesem Zwecke haben die unter Ziffer 1 benannten Personen bis zum Ende der Absonderung

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen und
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

Es besteht für die Zeit der Absonderung die Verpflichtung:

- Den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
- Erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, wie Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

4.

Personen nach Ziffer 1 haben folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind, soweit wie möglich, zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen nicht unumgänglich, sind die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren und es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

5.

Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei ist auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person über eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

Personen nach Ziffer 1, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 740 aufzunehmen.

6.

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtung zu sorgen.

7.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

8.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

9.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Begründung:

I.

Seit Beginn des Jahres 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-Cov-2 auf, das zur Erkrankung COVID 19 führen kann. Bei der Erkrankung COVID 19 ist mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen.

Das Robert-Koch Institut (RKI) ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25.03.2020 stellte der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 5 IfSG fest. Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland gegenwärtig als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung. Ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren, besteht unter Fachleuten bei einer Grenze von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. In den vergangenen Tagen lag im Altmarkkreis Salzwedel die Zahl der mit dem Corona-Virus angesteckten Personen je 100.000 Einwohner (=7-Tage-Inzidenz) bei ca. 48,09 mit Stand vom 15.11.2020. Die 7-Tage-Inzidenz dient als Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis.

Bei einer Person im Altmarkkreis Salzwedel, die das Gymnasium „Geschwister Scholl“ in 39638 Gardelegen, Jägerstieg 26 a besucht, wurde das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Zu den Kontaktpersonen der Kategorie 1 zählen alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klassenstufe, die das Gymnasium „Geschwister Scholl“ besuchen. Der letzte Kontakt mit dem Quellfall war am 12.11.2020.

Die entsprechend der Ziffer 1 betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten werden bzw. wurden durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel kontaktiert und über den Status als Kontaktperson der Kategorie I informiert. Ihnen gegenüber wird bzw. wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen.

Das RKI empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen. Das RKI gibt als hauptsäch-

lichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Die maximale Inkubationszeit wird durch das RKI mit 14 Tagen angegeben. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen.

II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 29 und 30 IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Zu 1. und 2.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 IfSG.

Bei einer Person im Altmarkkreis Salzwedel, die das Gymnasium „Geschwister Scholl“ in 39638 Gardelegen, Jägerstieg 26 a besucht, wurde das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung Covid 19 führen kann. Zu den Kontaktpersonen der Kategorie I zählen alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klassestufe, die das Gymnasium „Geschwister Scholl“ besuchen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 IfSG die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber den Kontaktpersonen der Kategorie I sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des RKI in häuslicher Quarantäne abzusondern. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte die Viren ausscheiden und somit infektiös sind. Aufgrund des letzten Kontakts mit dem Quellfall bestimmt sich das Enddatum einer 14tägigen Quarantäne auf den 25.11.2020, sofern keine Erkrankungssymptome hinzutreten.

Die entsprechend der Ziffer 1 betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten werden bzw. wurden durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel kontaktiert und über den Status als Kontaktperson der Kategorie I informiert. Ihnen gegenüber wird bzw. wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Damit erfolgte der Ausspruch des Verwaltungsaktes bereits mündlich, der durch diese Allgemeinverfügung schriftlich konkretisiert wird.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da gleichsam wirksame, mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Erfolgt keine Minimierung des Risikos einer Ansteckung, erfolgt aufgrund der hochinfektiösen Eigenschaften des Virus SARS-CoV-2, eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus innerhalb kürzester Zeit. Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. In den vergangenen Tagen lag im Altmarkkreis Salzwedel die Zahl der mit dem Corona-Virus angesteckten Personen je 100.000 Einwohner (=7-Tage-Inzidenz) bei ca. 48,09 mit Stand vom 15.11.2020. Damit ist die von Bund, Land und Fachleuten festgelegte erste Grenze von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren. Aufgrund der nachteiligen Infektionslage im Altmarkkreis Salzwedel besteht die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin exponentiell ansteigen wird. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte und auch intensivmedizinische Behandlungen erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf überlastet wird. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensivmedizinisch Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Zu 3 - 5.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 2 und 4, 28 IfSG. Die Anordnung zur Unterstellung von Kontaktpersonen der Kategorie I unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen (vgl. oben zu 1 und 2), ist es erforderlich, dass Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Mitwirkung verpflichtet werden sowie die genannten Hygieneregeln einhalten und gegenüber persönlichen Kontaktpersonen auf ihre Infektion hinweisen.

Weiterhin ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar. Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Kontaktpersonen der Kategorie I kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesamtbevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Virus überwiegt deshalb den privaten Interessen der von den Maßnahmen Betroffenen.

Zu 6.

Für minderjährige Personen haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtung zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, sich allein aus der Allgemeinverfügung kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung ergibt. Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung richtet sich ausschließlich nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 7.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Zu 8.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 9.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit mög-

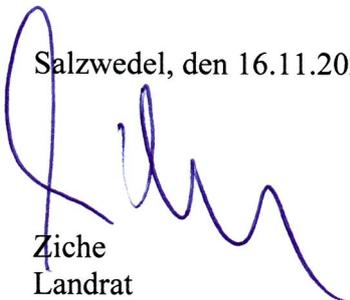
lich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Altmarkkreis Salzwedel ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Salzwedel, den 16.11.2020



Ziche
Landrat